

D I E N S T B L A T T D E R U N I V E R S I T Ä T D E S S A A R L A N D E S

1961

ausgegeben zu Saarbrücken, 10. April 1961

Nr. 1

INHALT

Grundordnung

20

von drei Jahren nicht abgeholt, so wird der Betrag Eigentum der Universität.

2. *Funde außerhalb der Universitätsgebäude.*

Diese Fundgegenstände sind an sich (§§ 965 ff. BGB) an das Fundamt der Stadt Saarbrücken, Bismarckstraße 1, abzuliefern. Im Einverständnis mit dem Fundamt der Stadt Saarbrücken können diese Gegenstände aber bei der Wirtschaftsabteilung der Universität (Herrn Amtmann Kratz, Zimmer Nr. 30.) abgegeben werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Finders gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 968 bis 977. Diese Bestimmungen können bei der Wirtschaftsabteilung eingesehen werden.

Der Rektor

Fundordnung

Für die Universität gilt folgende Fundordnung:

1. *Funde innerhalb der Universitätsgebäude*

Die Fundgegenstände sind beim zuständigen Hausmeister abzugeben. Dieser heftet an die Fundsache eine der von der Wirtschaftsabteilung der Universität ausgegebenen Fundkarten, auf der Ort, Tag und Stunde des Fundes sowie die Anschrift des Finders bezeichnet werden, und verwahrt den Gegenstand 14 Tage. Meldet sich innerhalb dieses Zeitraumes der Verlierer nicht, so liefert der Hausmeister den Gegenstand an die Wirtschaftsabteilung ab. Diese ruft durch Anschlag an den schwarzen Brettern der Universität den Verlierer auf, sein Eigentum abzuholen; als Abholfrist wird jeweils ein Zeitraum von 8 Wochen gesetzt. Die nicht abgeholtten Fundgegenstände werden am Ende jeden Semesters öffentlich versteigert. Wird der Versteigerungserlös innerhalb